



Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Maria Lankowitz

laut Gemeinderatsbeschluss vom 04. November 2010

Wertsicherung gem. §71 Abs.2a Stmk. GemO, GR.am 04.04.2013

gültig ab 01.01.2014

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Lankowitz hat in seiner Sitzung vom 04.11.2010 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBI.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1**Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Maria Lankowitz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2**Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3**Höhe des Einheitssatzes**

- 1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,655% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, welche € 209,76 betragen.
Der Einheitssatz beträgt demnach € 13,96.
- 2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 5.008.074,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 487.414,00, gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 4.520.660,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 21.551 m zugrunde.
- 3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- 4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4**Kanalbenützungsgebühr**

- 1) Die Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- 2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird.
Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 5,50 pro m³.
- 3) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) wird eine Grundgebühr in Höhe von € 6,50 pro Monat und je Haushalt festgesetzt
- 4) Eigentümer, die im Verpflichtungsbereich des Kanalsystems liegen, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder über einen Hausbrunnen verfügen, oder an keinen Wasserzähler angeschlossen sind, werden eingeschätzt, wobei der Durchschnittsverbrauch pro Person mit 4 m³ Wasser pro Monat angenommen wird. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 5,50.

- 5) Als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr werden die Privathaushalte bzw. Wohneinheiten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen pro Liegenschaft herangezogen. Der Begriff des Haushaltes richtet sich hier unter anderem nach der Begriffsbestimmung des „Privathaushaltes“ im Sinne des Registerzählungsgesetzes 2006, BGBl. Nr.33/2006 im Zusammenhang mit den Daten des zentralen Melderegisters.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- 2) Die Kanalbenutzungsgebühr ist in 4 Teilzahlung zum 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Im April erfolgt die Endabrechnung.
- 3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist in 11 Monatsraten von Mai bis März und zwar jeweils bis zum 6. eines jeden Monats fällig. Im April erfolgt die Endabrechnung.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1) Diese Änderung der Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Maria Lankowitz vom 19. Juli 1983 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



(Bürgermeister Josef Riemer)

Angeschlagen am: 05.11.2010

Abgenommen am: 22.11.2010